

Müllgebührenordnung der Gemeinde See

Der Gemeinderat der Gemeinde See hat mit Beschluß vom 16.11.1995 und 15.02.1996 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 nachfolgende Müllgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren für Restmüll und Sperrmüll

Die Gemeinde See erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung diverser Abfälle, Einrichtungen, Betreibung eines Recyclinghofes, Sammlung des Restmülls, sowie die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren. Die Abfallgebühr wird verumlagt in Form einer Grundgebühr und weiterer Gebühren: A Abholgebühr und B Bringgebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die *Grundgebühr* entsteht bei Bezug oder Benützung eines Objektes vor dem 1.7. jeden Jahres.
- (2) Die *Abholgebühr* entsteht durch das Bereitstellen des Restmülls auf dem zu entsorgenden Grundstückes und die Abholung durch die von der Gemeinde zu organisierenden Firma bzw. durch die Gemeinde selbst.
- (3) Die *Bringgebühr* entsteht bei der Selbstanlieferung zum Recyclinghof und deren Übernahme. Angenommen werden Restmüll und Sperrmüll.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze: Die Grundgebühr wird nach unbautem Raum ÖNORM B 1800 berechnet. Stichtag ist der 1.1. eines jeden Jahres.
- (2) Von der Grundgebühr sind folgende Gebäude und Gebäudeteile ausgenommen: Landwirtschaftliche Objekte (Stall, Stadel, Feldschuppen), Garagen, die nicht mit dem Hauptgebäude verbunden sind, Holzschuppen und Gondelgaragen von den Bergbahnen.
- (3) Die Gebührensätze werden jährlich kostendeckend nach Kubikmeter unbautem Raum festgesetzt. Die Grundgebühr soll ca. 1/3 der Gesamtausgaben in der Abfallwirtschaft (ohne Sammelkosten für Restmüll) ausmachen.
- (4) Die Abholgebühr für Restmüll richtet sich nach der Bringgebühr und einem Aufschlag für die Sammelkosten.
- (5) Die Bringgebühr richtet sich nach den anfallenden Deponiegebühren, die der Gemeinde entstehen und einem Aufschlag für Investitionen, Transporte, und Betriebskosten. Die Bringgebühr soll ca. 2/3 der Gesamtausgaben in der Abfallwirtschaft (ohne Sammelkosten für Restmüll) decken.

- (6) Die Grundgebühr beträgt
- (7) Die Abholgebühr beträgt
- (8) Die Bringgebühr beträgt
- (9) Die Bioabfallbringgebühr beträgt
- (10) Die Gebühren sollen jährlich kostendeckend angeglichen werden.
- (11) Die An- oder Abmeldung von der Abholgebühr hat bis zum 01.11. des Vorjahres zu erfolgen.

1,00.- pro Kubikmeter umbauten Raum ab 01.07.85
7,00.- pro kg Restmüll
5,00.- pro kg Restmüll und/oder Sperrmüll
3,00.- pro kg Biomüll

§ 4 Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Grundgebühr wird einmal jährlich bis zum 15.04. eines jeden Jahres bescheidsmäßig vorgeschrieben.
- (2) Die weiteren Gebühren werden nach erlaßtem Gewicht vom 1.10. des Vorjahres bis zum 31.03. des laufenden Jahres am 15.04. und vom 01.04. bis zum 30.09. am 15.10. des laufenden Jahres bescheidsmäßig vorgeschrieben.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 02.03.1996. in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllgebührenordnungen der Gemeinde See ihre Gültigkeit.

See, am 27.02.1996



Der Bürgermeister